

solche Arbeit zu beschwerlich, so hat diese benachbarte Communen zur Beihülfe anzuweisen."

Wir verkennen keineswegs die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung. Wohl aber werden wir, theils durch eignes Gefühl der Billigkeit, theils durch dringende aus vielen Districten Sachsens an uns ergangene, jene Anordnung betreffende Gesuche veranlaßt, allerunterthänigst in Antrag zu bringen,

daß für das Auswerfen des Schnees von chausfirten Straßen, auf welchen Weggeld erhoben wird, den dazu requirirten Communen aus dem allerhöchsten Fiscus eine billige Entschädigung gewährt werde.

Chausfirte Straßen in Sachsen, die Erhebung von Chausseegeldern sind neuer, als das Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781. In diesem Mandate konnte folglich bei Bestimmung der Dienste der Unterthanen für die Straßen auf einen gegenwärtig vorzüglich berücksichtigungswürdigen Umstand keine Rücksicht genommen werden. Denn es scheint der Billigkeit zu widerstreiten, daß man bei Straßen, für deren Gebrauch eine zu ihrer Unterhaltung zu verwendende Abgabe zu entrichten ist, von Adjacenten und benachbarten Communen, welche der Chausseegelderabgabe gleich allen andern die Chaussee Passirenden, unterworfen sind, besondere Dienstleistungen unentgeltlich verlange. Die Nothigung zum Auswerfen des Schnees von den Chausseen ohne Entschädigung hat den Unmuth der requirirten Communen ganz besonders auch darum erregt, weil im Winter bei hartem Froste Schlitten, ja selbst schweres Fuhrwerk die Chausseen nicht beschädigen, die Letzteren also keiner Nachbesserung bedürfen, sonach ein weit geringerer Aufwand an Arbeitslöhnen als zu andern Jahreszeiten erfordert wird, und dennoch gleich hohes Chausseegeld zu entrichten ist. Auch hat man nicht unbemerkt gelassen, daß das Schneeauswerfen von den Chausseen hauptsächlich wegen des Fortkommens der neuerdings eingerichteten sehr einträglichen Königlich-Preussischen Eilposten so dringlich geworden. Es kommt endlich hinzu, daß die Last des unentgeltlichen Schneeauswerfens vorzüglich die ärmsten Bewohner Sachsens, die Communen im Erzgebirge und Voigtlande trifft.

Unter solchen Umständen dürfen wir folgende unvorgreiflichste Bestimmungen unterthänigst vorschlagen:

1.) Es möchten für das auf Requisition der Behörde geschene Auswerfen des Schnees von Straßen, auf welchen Chausseegeld erhoben wird, für jede Arbeitsstunde jedem Arbeiter 6 pf. aus dem Königlich-Preussischen Fiscus gezahlt werden.

2.) Weiber, gebrechliche Personen und Kinder unter 15 Jahren möchten als Arbeiter nicht zuzulassen seyn.

3.) Die Straßenbauofficianten sollten über die Zahl der Arbeiter und die Arbeitsstunden genaue Register führen, und dieselben am Schlusse der Woche, in der das Schneeauswerfen geschieht, an die betreffenden Rentämter abliefern, damit zu derselben Zeit das Arbeitslohn von einem Abgeordneten der Arbeiter abgeholt werden könne.

4.) Würde eine Collision den Kammer- und Rittergüthern zu leistenden Frohnen